

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 970. (3) Nr. 15587/2674.

K u n d m a c h u n g.

Im illyrischen Gouvernements-Gebiethe ist eine Straßenbau-Assistenten-Stelle, womit ein Gehalt jährlicher dreihundert Gulden und ein Reisepouschale jährlicher vier und zwanzig Gulden E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche um diesen Dienstposten sich bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 10. September l. J., bei dem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Juli 1884.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 968. (3) Nr. 12874/1935. I.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Namen des jeweiligen k. k. Triester Taback- und Stämpel-Gefällen-Districts-Verlegers, und für denselben zur Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. November 1884 bis letzten October 1885 in Triest erforderlichen Taback-materials und Stämpelpapiers von beiläufig 2500 bis 3500 Centnern im Nettogewichte nach Umständen auch mehr oder weniger von Laibach nach Triest, dann Rückschaffung des von Triest nach Laibach zu versendenden Tabacks, des leeren Geschirres und der sonstigen Gefälls-artikel eine Concurrenz mittelst versiegelter Offerte eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verfrachtung zu übernehmen wünschen und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 1. September d. J., Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Netto-Centner von Laibach nach Triest, und nach Bedarf von da zurück nach Laibach deutlich und bestimmt mit Buchstaben ausgedrückt sein muß, mit der Aufschrift: „Offert zur

Verfrachtung des Taback-materials und Stämpelpapiers von Laibach nach Triest“ im Vorstands-Bureau der k. k. vereinten illyrisch-küstenländ. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im Hause Nr. 262, am Platze einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissionell eröffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Caution der Contract mit dem Mindestfordernden abgeschlossen werden wird. — Nur findet man hier noch ausdrücklich zu bemerken, daß von solchen Offerten, welche den Frachtpreis für die Hin- und Rückfracht nicht bestimmt und deutlich enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen dahin lauten, um so und so viel wohlfeiler als der mindeste Anbot ist, durchaus kein Gebrauch gemacht werden wird. — Als Badium sind 10 Percent von dem angebotenen Frachtlohnsgeldbetrage nach der Gewichtssumme von 3500 Centnern berechnet, so gleich baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten bekannten Börsencourse bei der k. k. Taback- und Stämpelcasse in Laibach oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu erlegen, und der dießfällige Empfangschein hierüber dem Offerte beizuschließen. Die Contractsbedingungen selbst können im obgedachten Amtshause in Laibach bei der k. k. Expedit- und Registratur-Direction, dann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 29. Juli 1884.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 980. (2) Ad Num. 1737.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Groen des Joseph Terjantschitsch von Plana, wegen nicht zugehaltener Citationen bedingnisse, und somit schuldigen Kaufschillings pr. 43 fl. 20 3/4 kr., die neuerliche Feilbietung des, dem Franz Vertouz von Waine gehörigen in der Joseph Stibierschen Concursmasse zu Doleine erstandenen Acker, u Gruschzhi genannt, der Gült Doleine, sub Urb. Fol. 38, Rect. Zahl 7 dienstbar, auf Gefahr dann Kosten des Executen Franz

Vertou, bewilliget, und deren Vornahme für den 9. September d. J., Vormittags um 9 Uhr in Loco Dollene mit dem Besage beraumt worden, daß diese Realität auch unter dem Schätzungswerte und gegen gleich bare Bezahlung an den Meist- und Gebietenden hintangegeben werde. Die Kauflustigen werden sonach dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung und Verkaufsbedingungen hiergerichts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 2. Juli 1834.

3. 979. (2) ad Nr. 1833.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in der Executionsfache des Markus Mallaverch von Laibach, gegen die Eheleute Martin und Katharina Moscherz von Stephansdorf, wegen aus dem Urtheile, ddo. 6. December 1833 schuldigen 200 fl., in die executive Feilbietung der, dem Martin Moscherz gehörigen, der Gült Neuwelt und Jamnigshof, sub Urb. Nr. 1 et 2 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 1909 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten 1 1/2 Hube gemilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 28. August, 29. September und 27. October l. J., jedesmal von 10 bis 12 Uhr, Vormittags in Loco der Realität zu Stephansdorf mit dem Besage anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Licitation nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hiezu werden alle Kauflustigen mit dem Besage eingeladen, daß jeder Licitant 10 o/o des Schätzungswertes als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird. Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchseffect tract können täglich hieramte eingesehen werden.

Laibach am 25. Juli 1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 950. (3) Nr. 14224/2413.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

— Ueber die Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne.

— Um die Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne zu erleichtern, und die, den Baumwollgarn-Spinnereien obliegende Buchführung gleichförmig einzurichten, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nachträglich zu der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse mit der Verordnung vom 17. Junius d. J., Zahl 25891, folgende Bestimmungen festgesetzt: 1.) Die Baumwollgarn-Spinnereien

werden mit gedruckten und amtlich vorbereiteten Verschleiß-Tagebüchern, aus denen die Bezugs- oder Verkaufsnote über die Baumwollgarne und über die Abfallwolle auszufertigen sind, gegen Vergütung der Kosten der Beschaffung theilhaft werden. Bezugs- oder Verkaufsnote, welche nach dem Zeitpunkte, mit welchem diese Vorschrift in Wirksamkeit tritt, nicht auf dem vorgedruckt, amtlich erfolgten Papiere von Baumwollgarn-Spinnereien über Baumwollgarne, oder Abfallwolle ausgestellt werden, sind zur Ausweisung des Bezuges der genannten Gegenstände nicht anzunehmen. Insofern die Gewerbsbücher, die in der Fabrik über den Gewerbsbetrieb und den Verschleiß der Erzeugnisse geführt werden, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen sind, unterliegen die amtlich erfolgten gedruckten Verschleiß-Tagebücher nicht dem Papierstempel. Für die Maschinen-Spinnereien und die Garnspinner bleiben die Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. §§. 11 und 12 in Wirksamkeit. — 2.) In den Bezugs- oder Verkaufsnote der Baumwollgarn-Spinnereien braucht der Preis, um welchen die Garne veräußert wurden, nicht ausgedrückt zu werden. — 3.) Die Angabe des Preises, um den die Veräußerung geschah, und des Namens der Partei, an welche die Garne veräußert wurden, darf in dem Verschleiß-Tagebuche, aus welchem die Bezugsnote auszufertigt wird (in der Furte) insofern unterlassen werden, als in der Spinnerei nebst dem Verschleiß-Tagebuche auf amtlich erfolgtem gedruckten Papiere, ein besonderes Verkaufsbuch regelmäßig geführt, und in dem Letztern sowohl der Preis, um den die Veräußerung erfolge, als auch der Name des Erwerbers richtig angegeben wird, überhaupt aber zwischen jenem Verschleiß-Tagebuche (Journale) und dem Verkaufsbuche (der Verkaufs-Strazze) die vollständige Uebereinstimmung besteht. Sollte in den Angaben beider Bücher eine Verschiedenheit entdeckt werden, so findet die Vorschrift vom 25. Hornung d. J., S. 59 Anwendung. In dem Verschleiß-Journale muß stets der Ort, an den die veräußerten Garne bestimmt sind, angegeben, wie auch die Blattseite, auf welcher die Veräußerung in dem besondern Verkaufsbuche eingetragen erscheint, berufen werden. Hierdurch wird jedoch die Vorschrift über die Angabe des Namens und Wohnortes der Partei, an welche die Veräußerung ge-

schab, für die Bezug- oder Verkaufsnoten nicht geändert. — 4.) Werden Garne ungeweißt, oder auf eine andere, als die gewöhnlich angenommene Art geweißt, veräußert oder versendet, so ist dieses in dem Verschleiß-Tagebuche, und der Verkaufs- oder Bezugsnote deutlich auszudrücken. — 5.) Die auf vorgedrucktem Papiere zu führenden Verschleiß-Tagebücher, sind in den, mit der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 6 festgesetzten Fristen an die Cameral-Bezugsbehörden zu überreichen. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die besondern Verkaufsbücher, welche nebst diesen Tagebüchern in der Spinnerei geführt werden. — 6.) Zur leichtern Vereinzelnung der Deckungs-Urkunden über Baumwollgarne, werden für den Verkehr im Kleinen Bolleten ausgegeben werden, an denen sich Abschnitte jeder über vier Pfund, oder über ein Pfund Wienergewichts Baumwollgarne befinden. — 7.) Auch die Baumwollgarne Spinnereien werden mit besondern Verschleiß-Tagebüchern gegen Vergütung der Kosten, amtlich betheilt werden, aus denen Bezugsnoten mit Abschnitten zu vier Pfund und einen Pfund Wiener Gewichts, auszufertigen sind. — 8.) Die Gestalt der Bolleten und der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, ist aus den beiliegenden Mustern zu entnehmen. Zwar umfaßt die Zahl der Abschnitte an jeder Bollete und Bezugsnote vierzig Pfund. Sollte jedoch die Urkunde über eine kleinere Menge auszustellen seyn, so wird diejenige Zahl Abschnitte, welche das, zu der ganzen Menge von vierzig Pfund fehlende Gewicht umfaßt, von dem Register oder dem Verschleiß-Tagebuche mit der Bollete oder Bezugsnote nicht abgeschnitten, sondern ungetrennt an demselben (an der Furta) belassen. — 9.) Bei der Ausfertigung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, ist sich nach den, für die Ausstellung der Bezugs- oder Verkaufsnoten über Baumwollgarne überhaupt bestehenden Bestimmungen zu benehmen. In jedem der einzelnen Abschnitte, die mit der Bezugsnote erfolgt werden, ist von Seite der Spinnerei, welche die Bezugsnote ausstellt, klob der Tag der Ausfertigung, dann der Name und Wohnort desjenigen an den die Garne verkauft werden, anzusehen. — 10.) Die Bollete und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen, kann für keine größere Menge Garne, als in den, von der Bollete oder Bezugsnote

nicht getrennten Abschnitten ausgedrückt ist, zur Ausweisung angenommen werden. — 11.) Die, von den Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handel treibenden, d. i.: Großhändlern, Kaufleuten, Krämern, Hausirern für die, bei ihnen vorhandenen unverarbeiteten oder gefärbten Baumwollgarne zur Ausweisung zu dienen. — 12.) Auch bei andern Parteien können die, von den Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur insofern decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete ausstellt, bei Bezugsnoten aber in dem Wohnorte der Partei, welcher die Bezugsnote ertheilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet. Als Umgegend der letztern werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von denselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen in der, zur gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes, zu den Amtshandlungen bei der Versendung von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigtes Amt vorhanden ist. — 13.) Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete oder Bezugsnote selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann. — 14.) Die Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, können mit Beobachtung der für die Abtretungen der Garndeckungen überhaupt bestehenden Bestimmungen an den Erwerber der Garne, über welche die gedachten Bolleten oder Bezugsnoten ausgestellt wurden, abgetreten werden. — 15.) Sind bei der Versendung der, mit einer solchen Bollete oder Bezugsnote gedeckten Garne die Bedingungen, unter denen dieselben zu einem Gefällsamte gestellt werden müssen, vorhanden, so soll sich nach den dießfälligen Anordnungen benommen werden. — 16.) Befindet sich in dem Orte, an den die mit einer Bollete oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen gedeckten Garne bestimmt sind, oder in dessen Nähe ein, zur Vornahme der Amtshandlungen

bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigt Amt, und werden die Garne auf dem Transporte vor der Ablegung zu diesem Amte gestellt, so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwoll-Erzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung, auf jedem der, an der Bollete oder Bezugsnote ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken. Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes, oder in dessen Umgegend, getrennt von der Bollete oder Bezugsnote zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwollgarne verwendet werden. — 17.) Derjenige, welchem eine, für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete oder Bezugsnote ertheilt, oder an den dieselbe im vorschristmäßigen Wege von einer andern Partei abgetreten wurde, hat bei der Veräußerung von Garnen in kleinern Mengen, als diejenige ist, auf welche die Bollete oder Bezugsnote selbst lautet, die der verkaufte Menge Garne angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete oder Bezugsnote abzuschneiden, auf jedem derselben den Namen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete oder Bezugsnote getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garns zu erfolgen. — 18.) Den Gewerbetreibenden, welche einen oder mehrere von einer Bollete oder Bezugsnote getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus verfertigten Waaren an den Erwerber der letztern abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf den Rückseiten der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Diese Gestattung erstreckt sich auch auf die weiteren Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren zur Deckung der in der letztern enthaltenen Garne geschehen. Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer, auf seinen Namen lautenden, oder an ihn im vorschristmäßigen Wege abgetretenen Bollete oder Bezugsnote, Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bei der Veräußerung der daraus verfertigten Waare, so hat er hierbei nach der in dem vorhergehenden Absätze enthaltenen Bestimmung zu verfahren. Für die weitere Veräußerung der Waare gilt hingegen die obige Bewilligung. — 19.) Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete

oder Bezugsnote getrennten Abschnitten in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefäßsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein, zu den Amtshandlungen bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigt Gefäßsamt befindet, oder über einen Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Anlegung der Zollsiegel an die versendeten Garne vorhanden, so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf. — Wird hingegen die Garnsendung unter Zollsiegel gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme der letztern angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Partei unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amte, an das die Garne angewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jeden Abschnitt das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf. — Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden. — 20.) Unrichtigkeiten bei der Ausstellung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, oder bei der Abtretung derselben, der Bolleten oder der Abschnitte, unterliegen den Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., S. 59 und 60. — Die Letzteren finden auch auf den Fall Anwendung, wenn aus dem Verschleiß-Tagebuche Abschnitte über eine größere Menge oder eine andere Gattung Garne erfolgt werden als diejenige ist, die in dem Tagebuche selbst, oder in der Bezugsnote ausgedrückt erscheint. — 21.) Der Zeitpunkt, von welchem an die gegenwärtige Vorschrift in Wirksamkeit zu treten hat, wird mittelst einer besondern Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Dieses wird in Folge des oben erwähnten hohen Hofkammerdecrets vom 17. v. M., Z. 25891, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht. — Laibach am 10. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernial-Rath.

Lau- fende Zahl	Blatt- seite des Ver- kaufes zu- ches	Am 183 . .	Garnbezug		Land I. ad Nr.	(f. f. Adler)	Drt . . . am . . . 183 . .
			Pf.	Fein- Nr.			
					Bezugs-Note. über . . . Packete mit . . . Pfund . . . Baumwollegarne, fein Nr. . . für zu wird versendet durch über hat einzutreffen bis	N. N. Unterschrift.	
Deckungs-Abschnitt					Abschnitt = Nr.		Deckungs-Abschnitt
					über vier Pfund Baumwollegarn fein Nr. bis 30.		
Deckungs-Abschnitt					Abschnitt = Nr.		Deckungs-Abschnitt
					über vier Pfund Baumwollegarn fein Nr. bis 30.		
Deckungs-Abschnitt					Viertel = Abschnitt		Deckungs-Abschnitt
					Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.		
Deckungs-Abschnitt					Viertel = Abschnitt		Deckungs-Abschnitt
					Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.		
Deckungs-Abschnitt					Viertel = Abschnitt		Deckungs-Abschnitt
					Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.		
Deckungs-Abschnitt					Viertel = Abschnitt		Deckungs-Abschnitt
					Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.		

Diese Deckung dient nur für diejenige Menge Garn, welche in den von derselben noch nicht abgetrennten Abschnitten für vierzig Pfund ausgedrückt ist.

. . . . am 183 . . Abgetreten an zu	 am 183 . . Abgetreten an zu
---	---

Verschleiß-Buch
für den Verkehr im Kleinen
der
Baumwollgarn-Fabriken
B,

. . . . am 183 . . Abgetreten an zu	 am 183 . . Abgetreten an zu	 am 183 . . Abgetreten an zu
---	---	---

Laufende Expedi- tions- Zahl	Am 30. August 1834 laut Zollquittungs- Nr. 986.	Garn		Land Galizien L. A. Nr. 1286	(K. K. Adler) Amt Hpt. Lemberg am dreißigsten August 1834. Bollete für den Verkehr im Kleinen. Zollquitt. Nr. 986 über fünf Packete mit vierzig Pfund Baumwoll-Water-Garn Fein Nr. 26. für Philipp Freudenthal zu Lemberg.
		Pf.	Fein Nr.		
I. A. 1286	Philipp Freudenthal zu Lemberg 5 Packel Water	40	26	B. G. B. A.	Kießling, Expedient.
Einband				B. G. B. A.	Bolleten-Abschnitt A. Nr. 1286 über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. 1 bis Nr. 30. (Lemberg bis 30. August 1835.)
				B. G. B. A.	Bolleten-Abschnitt A. Nr. über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. bis Nr. (Name des Amtes und Tag, bis zu welchem der Abschnitt gültig ist.)
				B. G. B. A.	Viertel-Bolleten-Abschnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.
				B. G. B. A.	Viertel-Bolleten-Abschnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.
				B. G. B. A.	Viertel-Bolleten-Abschnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.
				B. G. B. A.	Viertel-Bolleten-Abschnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.

Diese Bollete dient nur für diejenige Menge Garn zur Deckung, welche in den von der Bollete noch nicht abgetrennten Bolleten-Abschnitten ausgedrückt ist.

Hermannsdorf am 24. August 1834.
Abgetreten an Joseph Klopstein zu Wiesenheim.

. . . . am
Abgetreten an
zu

N. N.

Baumwollgarn - Register
für den Verkehr im Kleinen.

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 951. (1)

Nr. 15431.

CONVENTION

de Commerce et de Navigation, entre S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême etc. etc. et S. M. le Roi de Danemarck. — Signée à Copenhague le 12. Février 1834, et dont les instrumens de ratification y ont été échangés le 1. Juin de la même année.

NOS FRANCISCUS PRIMUS,
Divina Favente Clementia Austriae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transylvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: — Posteaquam a Nostro et a Serenissimi ac Potentissimi Danicae Regis Plenipotentiaris die 12. Februarii 1834 specialis Conventio sine stabiliendarum inter utriusque Nostrum Imperia et subditos Commereii navigationisque relationum, Hafniae inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Au Nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, et Sa Majesté le Roi de Danemarck, également animés du desir d'étendre et d'accroître les relations commerciales entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une Convention à cet effet, savoir: — Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Edouard George Guillaume de Langenau, Chevalier de l'Ordre Militaire de St. Henri et de la vertu Militaire de Hesse Cassel, Chambellan actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Lieutenant-Colonel de Ses armées, son Chargé d'Affaires à

la Cour de Danemarck; — Et Sa Majesté le Roi de Danemarck, le Sieur Hans de Kralbe Carisius, Son Ministre Intime d'Etat et Chef de Son Département des Affaires étrangères, Grand'-Croix de Son Ordre du Dannebrog avec la Croix d'argent et Chevalier de l'Ordre de St. Anne de Russie de la 2^{de} Classe en Diamans; — Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans: — ART. I. Les vaisseaux Autrichiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Etats Danois, à l'exception des Colonies Danoises, y compris la Groenlande, l'Islande et les isles de Ferroë, jouiront des memes prérogatives, dont jouissent les bâtimens nationaux, et le meme avantage sera accordé aux vaisseaux Danois qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports Autrichiens. — Bien entendu toutefois que tous les avantages de Commerce et de Navigation qui pourraient être accordés à l'avenir à une autre nation quelconque dans les Colonies Danoises ou dans les isles de Ferroë, seront de même accordés aux sujets Autrichiens. — Les payemens de droit de port, de droits d'entrée et de sortie, de douane, de tonnage, de fanaux, de pilotage et de sauvetage, ainsi que de tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques, seront les memes dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarck pour les bâtimens Autrichiens, que pour les bâtimens nationaux. Tous ces avantages seront accordés de même aux vaisseaux Danois dans les ports de l'Autriche. — ART. II. Toutes les marchandises et tous les objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Etats Autrichiens, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Danemarck est, ou sera légalement permise dans des bâtimens Danois, pourront également y être importés sur des bâtimens Autrichiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les memes Marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Danois; et réciproquement les Marchandises et tous les objets de commerce, soit

productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Danemarck, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Etats Autrichiens est, ou sera légalement permise dans des bâtimens Autrichiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Danois, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les memes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Autrichiens. — ART. III. Toutes les Marchandises et tous les objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Etats Autrichiens, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports Autrichiens dans ses propres bâtimens est, ou sera légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Danois sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Autrichiens. — La plus exacte réciprocité sera observée dans les ports du Royaume de Danemarck, de sorte que toutes les Marchandises et tous les objets de Commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarck, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Etats dans leurs propres bâtimens est, ou sera légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Autrichiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Danois. — ART. IV. Il ne sera donné, ni directement, ni indirectement préférence quelconque à l'acbat d'aucune Marchandise, en considération de la nationalité du navire qui serait entré avec sa cargaison, légalement permise dans un port des Etats Autrichiens, ou du Royaume de Danemarck; l'intention des Hautes Parties contractantes étant qu'aucune différence quelconque n'ait lieu à cet égard. — ART. V. Les Vaisseaux Autrichiens, de quelque port qu'ils viennent ou dans quelque port qu'ils se rendent, et quelle que soit leur cargaison, qu'ils aient à bord des productions et Marchandises de leur propre pays, ou d'un pays étranger, ne payeront point au passage du Sund ou des Belts des droits ou impositions plus forts ou autres que ceux, qui sont ou qui seront payés par les nations le plus favorisées. — ART. VI. Les sujets

de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique dans les Etats Danois, et les Sujets de Sa Majesté le Roi de Danemarck en Autriche, seront constamment regardés et traités comme les individus des Nations les plus favorisées, conformément aux traités de commerce subsistans entre les Hautes Parties contractantes et d'autres Puissances. — Les Hautes Parties contractantes s'engagent en outre à accorder à Leurs sujets respectifs toutes les facilités et assistances et tous les avantages de commerce, qui peuvent naturellement émaner d'une telle préférence; bien entendu cependant, que les Sujets Autrichiens ou Danois se soumettront dans leur Commerce ou trafic aux ordonnances et aux lois du pays. — Les avantages d'une nature particulière accordés dans les Etats Autrichiens aux sujets Ottomans par des traités antérieurs, conclus entre l'Autriche et la Porte Ottomane, ne sont toutefois point compris dans les stipulations du présent Article. — ART. VII. La présente Convention sera en vigueur pendant dix années à compter de ce jour, et même au delà de ce terme, à moins qu'ensuite l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes ne déclare explicitement l'intention d'en faire cesser l'effet. En ce cas elle restera encore obligatoire jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'une des deux Puissances à l'autre pour qu'elle soit annullée. — ART. VIII. La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Copenhague dans l'espace de huit semaines, ou plutôt si faire se peut. — En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes. — Fait à Copenhague le douze Fevrier Mil huit-cent trente quatre.

(L. S.) C. G. G. de LANGENAU.

(L. S.) KRABBE CARISIUS.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros, nec ut illis ulla ratione a Nostri contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostra appenso muniti jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Viennae Austriacae die

decima octava Aprilis, anno millesimo octingentesimo trigesimo quarto, regnorum Nostrorum quadragesimo tertio.

FRANCISCUS.

PRINCEPS a METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius Eques a Brenner-Felsach.

3. 971. (2) Nr. 13235.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Modalitäten bei der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainisch-sländischen Aerial-Obligationen. — Um den freien Verkehr mit den krainisch-sländischen Aerial-Obligationen nicht zu hemmen, wurde mit hohem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 8. v. M., 3. 1829 p. p. angeordnet, daß es von der, in Bezug auf die Umschreibung derselben, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. August 1818, 3. 33621 angeordneten Beschränkung, vermöge welcher die Umschreibung dieser Obligationen nur in jenen besondern Rechtsfällen gestattet war, wo dieselbe unumgänglich nöthig wurde, und jederzeit nur in Folge einer Bewilligung der Landesstelle geschehen durfte, für die Zukunft abzukommen habe, und es wurde in dieser Beziehung im Allgemeinen angeordnet, daß von nun an jeder Parthei die Begünstigung zugesprochen werde, ihre als ein frei disponibles Eigenthum innehabenden krainisch-sländischen Aerial-Obligationen nach ihrem jeweiligen Bedarfe um-, zusammen- oder auseinanderschreiben zu lassen, ohne hierzu einer besondern Bewilligung zu bedürfen, außer in den nachbenannten besondern Fällen: — a.) Wenn dieselben nicht auf freie Namen lauten, und nicht frei disponibles Eigenthum sind, sonach wenn diese auf Namen lautenden Obligationen mit gerichtlichem Beschlage oder Verbote belegt sind. — b.) Wenn auf denselben ein Vinculum hafter, oder solche mit einer sonstigen Vormerkung versehen sind, und — c.) wenn diese Obligationen auf Klöster, Stifter, Kirchen, geistliche oder weltliche Stiftungen oder Corporationen, auf ein öffentliches Institut, auf den Religionsfond, Studienfond, Schulen-, Wasserbau- oder Wohlthätigkeitsfond, auf eine Gemeinde oder Innung lauten. — Die Bewilligung zur Freischreibung solcher Obligationen von dem auf denselben haftenden Beschlage oder Verbot, hat diejenige Behörde zu erteilen, welche den vorgemerkten

Beschlag oder Verbot veranlaßte. — Die Bewilligung zur Frei- oder Umschreibung der in den Fällen Litt. b und c befindlichen Obligationen aber, ist von dem Gubernium unmittelbar selbst zu erteilen. — Die zu umschreibenden Obligationen sind in Original bei der Credits-Liquidatur abzugeben, worüber den Parteien nach dem unten beigedruckten Formulare ein Empfangsschein hinausgegeben wird. In Hinsicht der unter Litt. a b und c erwähnten Obligationen ist nebstbei die Umschreibungsbewilligung in Original oder in gehörig vidimirter Abschrift beizubringen. Was hingegen die Zusammen- oder Auseinanderschreibung solcher krainisch-sländischer Aerial-Obligationen anbelangt, so sind hinfüro nachstehende Vorschriften genau zu beobachten. — 1.) Können nur Obligationen, von ganz gleichen Capitals-Categorien, ganz gleichen Percenten, und aus einer und derselben Obligationsserie, in einen Kapitalbetrag zusammengeschrieben werden. — 2.) Müssen die, auf den alten umzuschreibenden Obligationen ausstehenden ausländischen Interessen, (mit Ausnahme der Rückstände vom 1. Mai 1809 bis Ende Mai 1809, deren Bezahlung von dem österr. Aerialio nicht geleistet wird,) in soweit dieselben vorschriftsmäßig zur Zahlung geeignet sind, bis zum letzten Verfallstermine auf den alten Obligationen vollständig bezahlt werden, wo sonach der neu ausgefertigten Obligation, der auf diesen letzten Verfallstermin folgende Tag, als Anlagst- oder Verzinsungsdatum gegeben wird. — 3.) Da die Verzinsung aller Capitalien krainisch-sländischer Aerial-Obligationen von 25 fl. abwärts, bereits mit Ende Februar 1817 aufgehört hat, und deren bare Zurückzahlung angeordnet ist, so sind derlei Obligationen auch zur Umschreibung unzulässig. — Auch wird als der mindeste Betrag, auf welchen eine neue Obligation bei Auseinanderschreibung ausgefertigt werden darf, die Kapitalsumme von fünfzig Gulden festgesetzt. — Die solcher Gestalt neu ausgefertigten um-, zusammen- oder auseinandergeschriebenen Obligationen werden sodann der sich mittelst des oben erwähnten Empfangsscheines legitimirenden Partei, gegen Einziehung dieses letzteren und Rückbehaltung der durchgeschlagenen alten Obligation und der allfällig beigebrachten Documente, von der Credits-Casse ausgefolgt werden. — Was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der, solche krame-

rish-ständische Verar.=Obligationen bestehenden Parteien gebracht wird. — Laibach am 3. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

.].

An
w gegen Zurückstellung die-
ses Billets extradiret
Stück percentige frais
nerisch-ständische Verarial-Obligation im
Betrage pr.
Das ist fl. fr.
Pr. Liquidatur der k. k. Fiskal-
Credits-Cassa
Laibach den

Vermischte Verlautbarungen. Der große Adeling im Preise herabgesetzt.

So eben ist erschienen, und in
J. A. Edlen v. Kleinmahr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr.
221, zu haben:

Grammatisch-kritisches
Wörterbuch
der hochdeutschen Mundart,
mit

beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten,
besonders aber der Oberdeutschen,
von

Johann Christoph Adelung,
Churfürstl. Sächs. Hofrath und Ober-Bibliothekar.
Mit D. W. Soltau's Beiträgen, revidirt
und berichtigt von Franz Xaver Schön-
berger, Dr. der freien Künste und Philoso-
phie etc. 4 Bände. gr. 4. Wien, 1811. Ge-
gen 500 Bogen oder 8000 Seiten stark.
Jetziger Preis bis zum Vergreifen
des ganzen Vorrathes unabänder-
lich:

Ungebunden	12 fl.	E. M.
In Carton	13 „ 30 kr.	„
In grüner Leinwand mit Schilo, sehr dauerhaft	15 „	„
In Halbfranzband	17 „	„

Wir unterfangen uns nicht, eine Solche zum

Oben eines Werkes zu sagen, welches Herder
den Schatz und Stolz unserer Muttersprache,
Jean Paul das Paraderwerk der Deutschen Na-
tion, und dessen Verfasser Wieland den flei-
sigsten Deutschen Gelehrten nennt, der das vol-
lendete, was bei andern Nationen ganzen Usa-
demien nicht gelang.

Es sei erlaubt, nur auf Folgendes aufmerk-
sam zu machen:

- 1.) Ist Adeling als erster und gründlicher
Forscher, Ableiter und Vergleicher der deut-
schen Sprache anerkannt, daher seine Or-
thographie auch allgemein eingeführt. Schon
dieser einzige Umstand erhebt dieses Werk
zum Regulativ des schriftlichen Verkehrs
in Kanzleien, und bei jedem Geschäfts-
manne, dem an entschiedener Richtigkeit in
Bedeutung, Schrift und Sprache gelegen
ist.
- 2.) Sind außer der hier angekündigten Aufga-
be alle übrigen im Buchhandel seit Jahren
vergriffen.
- 3.) Ist eben diese unter allen auch die correc-
teste und vollständigste, da sie die Nachträ-
ge von Soltau und die Berichtigungen
von Schönberger enthält, die den an-
dern Ausgaben eim ngeln.
- 4.) Sind wir gesonnen, unseren Vorrath da-
von, ohne fernere Erhöhung noch weniger
Verminderung dieses Preises, bis auf das
letzte Exemplar zu verkaufen.

Dene Käuflingen, welche diese Gelegenheit
veräumen, werden sich dann zu einem pretium
affectionis bequemen müssen, denn der Antiquar-
Buchhandel ohne Zweifel fordern wird, sobald
auch unsere Auflage vergriffen ist. Denn an eine
neue Auflage des großen Adeling ist auf dem
Wege des Privat-Vertrages wohl gar nicht zu den-
ken, da die ungeheuren Erzeugungskosten eines
solchen Werkes mit den nun leider zur Gewohn-
heit gewordenen Vorkaufspreisen in kein Ver-
hältniß zu setzen sind. — Zur Bekräftigung die-
ser Voraussetzung führen wir nur an, daß bloß
die Correcturen dieser Ausgabe (von mehreren
Professoren besorgt) über 10,000 fl. kosteten.

Auch ist noch zu haben:

Honstedt, W. von, Anleitung zur Auf-
stellung und Beurtheilung landwirthschaftlicher
Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablös-
sung der grund- und gutsherrlichen Lasten. 8.
1 fl. 54 kr.

Lenau, Nicolaus, Gedichte. 8. 2 fl.
Gesetzbuch, allgemeines bürgerliches, für
die gesammten deutschen Erbländer der öster-
reichischen Monarchie. 8. 2 fl.

Silbert, J. P., die Schule des Kreu-
zes und der Liebe. Ein Buch zum Trost, zur
Erbauung und Erheiterung für Kranke und
Leidende. 8. 1 fl. 20 kr.

Claudius, J. L. Dr., das Buch der Ge-
schichten. Eine Sammlung von Erzählungen, bi-
storischen Charakterzügen, Begebenheiten, Mär-
chen, Sagen und Legenden. Der Jugend zur
Unterhaltung und Belehrung. 12. geh. 48 kr.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																	Wasserstand am Pegel nachst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal.				
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder —	o'	o"	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	4.	3.	4.	3.	4.	3.	4.	3.	4.	3.	4.								
Juli	30.	27	5,5	27	5 0	27	2,2	—	14	—	25	—	21	f. heiter	heiter	heiter	—	3	3	4	
Aug.	31.	27	2,0	27	1,6	27	0,9	—	16	—	25	—	21	f. heiter	heiter	heiter	—	3	3	6	
	1.	27	1,0	27	1,0	27	1,0	—	17	—	24	—	20	heiter	schön	schön	—	3	4	0	
	2.	27	1,0	27	1,1	27	1,0	—	15	—	22	—	19	heiter	heiter	heiter	—	3	4	0	
	3.	27	0,4	26	11,9	26	11,2	—	17	—	25	—	18	schön	heiter	f. heiter	—	3	4	6	
	4.	26	11,1	26	11,8	27	0 9	—	15	—	20	—	17	schön	wolk.	Regen	—	3	4	0	
	5.	27	1,4	27	2,0	27	2,2	—	14	—	21	—	19	Nebel	heiter	heiter	—	3	4	2	

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 3. August. Hr. Vinzenz Prager, Studirender; Hr. Joseph Geismann, Kaufmann, und Hr. Angelus Roncati, Dr. der Medicin; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Johann Petrovitch, k. k. Adjunct des See-Sanitäts-Magistrats, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Ludwig Visconti, erster Capitain der österreichischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft, von Wien nach Orsova. — Hr. Michael Wehotowsky, k. preuß. Regierungs-Referendar, von Wien nach Smyrna.

Den 4. Hr. Lucas Ganzoni, Handelsmann, sammt Gattinn, von Rohitsch nach Triest. — Hr. Jacob Wahr, Vorsteher einer kaufmännischen Bildungs-Anstalt, sammt Familie, und Hr. Franz Edlauer, Dr. der Rechte und k. k. Universitäts-Professor; beide von Grätz. — Hr. Joseph v. Neuhauser, f. ungar. Hofkammer-Beamte, von Triest nach Grätz.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 30. Juli.

Dem Hrn. Ignaz Türk, Kanzlist beim k. k. Stadt- und Landrechte, seine Tochter Henriette, alt 14 1/2 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 62, an nervöser Dysenterie.

Den 1. August. Ursula Schwarz, ledige Magd, alt 28 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Puerperalfieber. — Dem Hrn. Franz Jenko, k. k. substituirten Stabenbau-Assistenten, seine Tochter Mathilde, alt 8 Monat, in der Barmherzigen-Gasse, Nr. 130, an Convulsionen.

Den 3. Dem Franz Robe, Gastwirth, sein Sohn Lorenz, alt 2 Jahr, in der Kapuziner-Vorstadt, Nr. 72, an der Ruhr. — Maria Hodomann, Institutsarme, alt 71 Jahr, in der Stadt, Nr. 290, starb gäh, und wurde im Civil-Spital gerichtlich beschaunt.

Den 4. Dem Andreas Sima, Tagelöhner, sein Sohn Lorenz, alt 2 Jahr, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 32, an Sraffen. — Johann Hüster, gewesener Landkutscher, alt 77 Jahr, in der Rothgasse, Nr. 105, an Altersschwäche. — Maria Zeller, Armenpfundnerin, alt 86 Jahr, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 36, an Altersschwäche. — Dem Hrn. Anton Tschopp, k. k. Landrath, seine Gräulein Tochter Emilie, alt 5 Jahr, am deutschen Platz, Nr. 205, an der Gehirn-entzündung. — Dem Hrn. Joseph Schidan, Getreidehändler und Hauseigenthümer, seine Frau Francisca, alt 29 Jahr, in der Gradiska-Vorstadt, Nr. 14, an der Lungen-entzündung.

Den 5. August. Maria Tschefnig, Institutsarme, alt 69 Jahr, am St. Jacobs-Platz, Nr. 148, am Durchfall.

Anmerkung. Im Monate Juli sind 44 Menschen gestorben.

Cours vom 31. Juli 1834.

		Wittelpreis	
Staats-Schuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	97 1/4	detto	detto zu 4 v. H. (in G.M.) 87 2/5
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. H. 97 1/8	zu 4 1/2 v. H.	—
Darlehens in Krain u. Aera.	zu 4 v. H. —	rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H. —
Tyrol	—		
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in G.M.)	199 1/4	detto v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	561 9/16
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	57 1/32	Obligation. der allgem. und ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in G.M.) 46 3/4
	(Aerarial) (Domest.)		(G. M.) (G. M.)
Obligationen der Stände			
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle-	zu 3 v. H. —	zu 2 1/2 v. H. —	zu 2 1/4 v. H. —
sen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. 46 1/5	zu 1 3/4 v. H. —	—

Bank-Aktien pr. Stück 1220 1/3 in G. M.

Verichtigung. In der in dem vorigen und diesem Zeitungs-Blatte eingelegten Anzeige wegen Eröffnung des Museums ist ein Schreibfehler zu verbessern, da die Eröffnung desselben nicht den 24. sondern den 31. August Statt findet. Curatorium des Museums.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 989. (1) Nr. 13157/2459. 3. M.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptkassanten zu Klagenfurt ist die Waarenbeschauersstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. G. M., dem Genusse einer freien Wohnung, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis zum 15. September l. J. eröffnet wird. Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse im Zollwesen, insbesondere über die vorschriftsmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige

Dienstleistung und ihr untadelhaftes Betragen auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Klagenfurter Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb dieses Termines im vorgeschriebenen Wege an die gefertigte k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 4. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 990. (1)

K u n d m a c h u n g.

Die verehrlichen Mitglieder des Casino-Vereines werden eingeladen, am nächsten Sonntage, d. i. am 10. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im Saale der philharmonischen Gesellschaft im deutschen Ordens-Hause sich einzufinden zu wollen, um die Propositionen über den projectirten Bau eines Casino-Gebäudes zu vernehmen, und darüber ihre Meinung abzugeben, wobei bemerkt wird, daß die nicht erscheinenden oder nicht stimmenden Mitglieder als dem Ausspruche der Mehrzahl beistimmend angesehen werden.

Von der Direction des Casino-Vereines. Laibach am 4. August 1834.

3. 988. (1)

Bekanntmachung

der

von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle, ddo. 14. Juni 1834, Z. 11323, genehmigten kaufmännischen Lehranstalt.

Die Tendenz dieses Institutes, welches auf Ansuchen des löbl. Handelsstandes zu Laibach von der hohen illyrischen Landesstelle genehmigt wurde, geht dahin:

Erstens: Jünglinge, die bereits in Handelsgeschäften sind, nach dem von der unterzeichneten Vorstehung entworfenen, und hohen Oeres geprüften Lehrplan in den kommerziellen Wissenschaften zu bilden.

Zweitens: Nimmt dieses Institut jährlich eine bestimmte Anzahl Jünglinge, die noch in keinem Handelsgeschäfte sind, in gänzliche Verpflegung auf, um sie im Laufe eines zweijährigen Cursets mit den nöthigen Handelswissenschaften bekannt zu machen, bevor sie in das praktische Leben treten.

Die Lehrfächer des Institutes beider Abtheilungen sind:

Die Religionslehre, die Merkantilsrechnen;

(3. Amts-Blatt Nr. 94. d. 7. August 1834.)

funst, die Calligraphie oder Schönschreibekunst, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenz-Styl, die Handelswissenschaft, das Handels- und Wechselrecht, die kaufmännische Buchführung, einfache und doppelt italienische, die Handels-Geographie und Geschichte, die Waarenkunde, und die Handels- und Gewerbekunde.

Besondere Gegenstände.

Die italienische, französische und englische Sprache, das Zeichnen, Musik bei freier Wahl des Instrumentes.

Die Jünglinge, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und nachweisen können, wenigstens den ersten Jahrgang der vierten deutschen oder der ersten Grammatical-Class mit gutem Erfolge frequentirt zu haben, sind zur Aufnahme geeignet, welche mit Ende September d. J. schließen wird; der Eintritt in das Institut aber hat mit erstem October zu geschehen, da der Lehrcurs am sechsten beginnt.

Ueber das Nähere dieser Anstalt, Zahlungsbedingnisse u. s. w., wird die gefertigte Vorstehung bei vorkommenden Anfragen, die sich, wenn sie mittelst der k. k. Post geschehen, franco erbeten werden, die gewünschten Auskünfte ertheilen.

Ein Gleiches geschieht durch die Gefälligkeit des Herrn Handelsstands-Repräsentanten Ferdinand Jos. Schmidt, wenn es Jemand vorziehen sollte, sich dießfalls an ihn zu wenden.

Die unterzeichnete Vorstehung dieser Anstalt nimmt zur Ausbildung in den Handelswissenschaften drei Zöglinge von Laibach gebürtig, welche entweder älternlos, oder von dürftigen Familien sind, auf, von denen der Unbemittelte in der Instituts-Wohnung gänzliche Verpflegung genießt, die andern zwei gleichfalls unentgeltlich für die Dauer von zwei Jahren den Unterricht aus allen Fächern mit den übrigen Eleven gleich erhalten. Nach dem Austritte dieser findet die Aufnahme für andere drei Zöglinge Statt. Zur Aufnahme werden die Herren Repräsentanten des Laibacher Handelsstandes mehrere Jünglinge dem Herrn k. k. Rath und Bürgermeister zur Auswahl der drei Vorzüglichsten in Vorschlag bringen. Laibach am 5. August 1834.

Jac. Franz Mahr,
Vorsteh. des Institutes, und geprüfter Lehrer der sämtlichen kommerziellen Wissenschaften.